📜 Kran- und Sommerlagervertrag 2026 – Stand: Januar 2026

Münch Werft
Ahlerhof 20 · 56112 Lahnstein
Fon +49 (0)151 23454504 · Mail info@muench-werft.de
www.muench-werft.de

Kran- und Lagerungsvertrag

zwischen

Herrn / Frau: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

und der **Münch-Werft**, wird folgendes vereinbart:

der oben im Schriftfeld eingetragene Auftraggeber beauftragt die **Münch-Werft**, auf deren Gelände einen Lagerplatz auf dem Freigelände oder in der Halle für die Zeit ab dem **1. Freitag im April 2026 bis zum 14.09.2026** für das Boot

Name / Registrierung / Kennzeichen:

zu reservieren.

Hierfür erhält die Münch-Werft eine **Nutzungsentschädigung**. Bei der Nutzungsentschädigung wird die **Bootslänge „über alles“** auf die volle Meterzahl aufgerundet und wie folgt berechnet:
Bootslänge „über alles“ (aufgerundet auf volle Meter)

_____ Meter **in der Halle** à 90,- €/m = _____ €

_____ Meter **auf dem Freigelände** à 75,- €/m = _____ €

Alle Preise verstehen sich **zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 19 %)**.

Bei Booten mit einem Gewicht über 7t werden die entstehenden **Autokrankosten gesondert berechnet.**

Hinweis: Mit der nachstehenden Unterschrift bestätigt der Auftraggeber, die umseitig abgedruckten *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Münch Werft* gelesen, verstanden und als Vertragsbestandteil akzeptiert zu haben.

Ort, Datum:

Unterschrift Auftraggeber:

Münch Werft, Ahlerhof 20, 56112 Lahnstein

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Sommerlagerplätzen sowie für die Ein- und Auslagerung von Booten und die Vermietung von Lagerböcken sowie Anhängern

I. Vertragsumfang

1. Die Sommerlagersaison richtet sich nach dem im jeweiligen Vertrag vereinbarten Zeitraum.

2. Der Vertrag umfasst die Reservierung und Gestellung eines Lagerplatzes für die Yacht des Auftraggebers während der vereinbarten Zeit sowie die vereinbarte Ein- und Auslagerung und ggf. die Vermietung eines Lagerbockes. Eine darüber hinausgehende Betreuung oder Inobhutnahme ist nicht geschuldet. Die Schiffe werden dicht aneinander gestellt.

3. Über den Vertragsinhalt hinausgehende Arbeiten, insbesondere Wartungs-, Reparatur- und sonstige Dienstleistungen, sind gesondert zu beauftragen.

II. Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Kosten für Sommerlagerplatz, Ein- und Auslagerung sowie ggf. Lagerbock-Miete sind nach Erhalt der Rechnung fällig.

2. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

III. Ein- und Auslagerung

1. Ein- und Auslagerung erfolgen innerhalb des im Vertrag vereinbarten Zeitraums nach Terminabsprache und betrieblicher Disposition der Münch-Werft.

2. Die Münch-Werft bestimmt nach betrieblichen Erfordernissen die Reihenfolge der Ein- und Auslagerung sowie die Lagerplätze. Terminwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt; verbindlich sind sie nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

3. Erfolgt die Ein- oder Auslagerung auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Reihenfolge, können die hierdurch tatsächlich entstehenden zusätzlichen Rangier-, Kran- und Arbeitskosten berechnet werden.

4. Verzögerungen aufgrund von Witterung, Hoch- oder Niedrigwasser, Eisgang, behördlichen Sperrungen oder vergleichbaren Umständen hat die Münch-Werft nicht zu vertreten, soweit diese außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Kann der Auftraggeber sein Boot aus einem solchen oder sonstigen von der Münch-Werft nicht zu vertretenden Grund nicht oder verspätet anliefern, bleibt der vereinbarte Lagerplatz reserviert und die Vergütung für dessen Bereitstellung grundsätzlich geschuldet. Ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Nutzung sind nach den gesetzlichen Vorschriften anzurechnen.

5. Ein Liegeplatz im Wasser ist bis zu zwei Werktage vor der Ein- bzw. nach der Auslagerung in den Sommerlagerkosten enthalten.

6. Verbleibt die Yacht nach Ende der vereinbarten Sommerlagerzeit auf dem Werftgelände, werden die weitere Lagerplatznutzung sowie erforderliche Rangier- und Kranarbeiten nach der gültigen Preisliste berechnet.

7. Gesetzliche Rechte beider Parteien wegen einer über die vereinbarte Lagerzeit hinausgehenden Nutzung bleiben unberührt.

IV. Lagerplatzordnung

1. Der Auftraggeber/Eigner hat Zugang zu seiner eingelagerten Yacht während der Öffnungszeiten.

2. Für Angehörige des Auftraggebers/Eigners (Ehefrau, Kinder etc.) gilt die gleiche Regelung. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen als solche auszuweisen.

3. Eigene Arbeiten des Auftraggebers/Eigners an seiner Yacht können in kleinem Umfang ausgeführt werden:

3.1 **Schweißarbeiten** sowie jegliche Tätigkeiten, bei denen **offenes Feuer**, **Funkenflug** oder **erhebliche Hitzeentwicklung** entsteht (z. B. Trennschleifen, Brennschneiden, Löten), sind auf dem gesamten Gelände der Münch-Werft grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Werftleitung und setzen die Einhaltung aller von der Werft vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen voraus. Bei Verstößen haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden.

3.2 Schleifarbeiten (insbesondere des Unterwasserschiffes) sind bis zum 01. Februar eines Jahres zu beenden und nur mit professioneller Absaugvorrichtung durchzuführen. Diese Arbeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Auftragnehmers.

3.3 Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Auftraggeber/Eigner nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Fremdhandwerkern ist der Zutritt auf das Betriebsgelände zur Ausführung von Arbeiten im Auftrag des Auftraggebers/Eigners nur mit Zusage der Werft gestattet.

5. Während der Dauer des Vertrages ist der Bereich unter der Yacht sauber zu halten.

6. Zum Ende der Lagerzeit sind vom Auftraggeber verursachte Verunreinigungen zu beseitigen. Erfolgt dies trotz Aufforderung nicht, kann die Werft die erforderliche Reinigung auf Kosten des Auftraggebers durchführen lassen.

7. Das Befahren des Hafengeländes und das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf dafür vorgesehenen Plätzen nach Absprache möglich.

8. Das Abstellen und die Einlagerung anderweitiger Gegenstände bedürfen der Genehmigung, insbesondere: a) Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen u. ä. b) Lagern von anderen, nicht für Einlagerung vorgesehenen Yachten.

9. Die Einlagerung von Munition, nicht betriebsnotwendigen Kraftstoffvorräten sowie sonstigen feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen ist untersagt.

9.1 Bei der Stromentnahme müssen Elektrogeräte sowie Stecker- und Kabelmaterial technisch einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein.

10. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sowie der Werft bekannte Rechte Dritter an der Yacht sind unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Hallen-/Lagerplatzordnung zu überwachen.

12. Die Hallen-/Lagerplatzordnung ist einzuhalten.

V. Haftung für Schäden und Versicherung

1. Die Münch-Werft haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Münch-Werft für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden; im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

3. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von ihm oder seinen Beauftragten schuldhaft verursachte Schäden.

4. Der Auftraggeber hat eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Es wird empfohlen, Yacht und Zubehör während der Lagerzeit insbesondere gegen Brand-, Sturm-, Hochwasser-, Diebstahl- und Transportschäden ausreichend zu versichern.

5. Für abgestellte Fahrzeuge, Anhänger und sonstiges Inventar gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

6. Stromanschlüsse und Batteriepole sind entsprechend den betrieblichen Sicherheitsvorgaben zu trennen; soweit aus Sicherheitsgründen erforderlich, darf die Münch-Werft die Trennung vornehmen.

7. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

VI. Pfandrecht

Der Münch-Werft stehen wegen fälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis die gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zu.

VII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die auf dem Betriebsgelände zu erbringenden Leistungen ist Lahnstein. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Lahnstein Gerichtsstand; gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

VIII. Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle Die Münch-Werft ist, soweit gesetzlich zulässig, zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

IX. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertrag im Übrigen bleibt wirksam.